

**Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von Spenden,
Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde
Sülstorf**
**hier: Annahme von Geldspenden für das Haushaltsjahr 2025
(Stand: 18.03.2025)**

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Katrin Haase	<i>Datum</i> 18.03.2025 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sülstorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Sülstorf darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ist in § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf geregelt

- die Gemeindevertretung entscheidet soweit die Wertgrenze von 1.000 € überschritten wird.
- der Hauptausschuss entscheidet im Umfang von 100 € bis 1.000 €.
- der Bürgermeister entscheidet im Umfang von bis 100 €.

Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Aus Vereinfachungsgründen sind in der Anlage alle Spenden, auch die, die nur der Annahme durch den Bürgermeister bedürfen, für den o. g. Zeitraum aufgelistet.

Beschlussantrag

1. Die Gemeinde Sülstorf nimmt die Geldspenden für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von **170,00 €** gemäß anliegender Auflistung (Stand 18.03.2025) an.
2. Es wird versichert, dass die Spenden für den/die zuwendungsbegünstigte/n Zweck/e

verwendet werden und o.g. Betrag bzw. Beträge nicht auf vertraglich oder ähnliche Verpflichtungen des Spenders gegenüber der Gemeinde Sülstorf beruhen (keine Sponsorenbeiträge, Werbegelder u. ä.) sondern ausschließlich freiwillige, unentgeltliche Spenden sind.

3. Die Amtskasse des Amtes Ludwigslust-Land wird beauftragt, die entsprechenden Zuwendungsbestätigungen zu erstellen. Gemäß § 50 Abs. 4 Ziffer 2 Buchst. A EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) ist steuerrechtlich bis zu einem Spendenwert von 300 EUR keine Zuwendungsbescheinigung notwendig. Der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts mit den entsprechenden Informationen (Empfänger, Verwendungszweck) ist ausreichend und wird vom Finanzamt anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	13 SÜL 2025 Liste Geldspenden Zeitraum 2025 Stand 18.03.2025 (öffentlich)
---	---

Amt Ludwigslust-Land
-Amtskasse-

für Gemeinde Sülstorf

Auflistung der Geldspenden für den Zeitraum 2025

(Stand 18.03.2025)

lfd. Nr.	Datum der Zuwen- dung	Spender (Name, Vorname/Name des Unternehmens, Anschrift)	Spenden- betrag	Verwendungszweck
2	06.03.2025	Herr Frank Saumann Sandstraße 9 D-19230 Hoort	20,00 €	Spende für Kindertagesstätte (Förderung der Jugend- und Al- tenhilfe)
3	06.03.2025	Frau Marianne Busse Dorfstraße 19 D-19077 Boldela	50,00 €	Spende Frauentagsfeier (Förde- rung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)
4	06.03.2025	Frau Gabriele Tiede Kosmetikstudio Sülte Hasenhäger Straße 32 D-19077 Sülstorf	100,00 €	Spende Frauentagsfeier (Förde- rung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)
		Insgesamt:	170,00 €	